



## **Leitfaden zur Durchführung von Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Stadthalle Schillerhöhe im Kontext von Pandemien**

### **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort .....	1
1. Hygienekonzept.....	1
2. Medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.....	1
3. Untersagte Veranstaltungen .....	2
4. Bestuhlungsplan .....	2
5. Maximal zulässige Besucherzahl .....	2
6. Allgemeine Abstandsregeln.....	3
7. Zutritts- und Teilnahmeverbot .....	3
8. Datenerhebung.....	3
9. Umzusetzende Hygieneanforderungen.....	3
10. Grundlagen .....	4

*Stand 09.06.2021*

### **Vorwort**

Der nachfolgende Leitfaden muss für jede Veranstaltung durch den Veranstalter individuell bewertet und die aufgezeigten Maßnahmen gegebenenfalls angepasst werden. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind von allen Anwesenden einzuhalten. Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 7 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 9 einzuhalten.

### **1. Hygienekonzept**

Für jede Veranstaltung ist ein gesondertes Hygienekonzept zu erstellen und dem technischen Leiter der Stadthalle mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag zur Überprüfung vorzulegen.

### **2. Medizinische Masken und Atemschutz**

Das Tragen einer medizinischen Maske (zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards) oder eines Atemschutzes (muss die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards erfüllen) ist im gesamten Gebäude verpflichtend, auch am Sitzplatz.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.

### **3. Untersagte Veranstaltungen**

Das Abhalten von Veranstaltungen ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind:

- notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, soweit nicht bereits von Absatz 5 erfasst,
- berufliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 19 CoronaVO etwas Abweichendes geregelt ist,
- zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen,
- Kulturveranstaltungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen mit 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Wettkampfanstaltungen des Amateur-, Profi- und Spitzensports ohne Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit 250 Zuschauerinnen und Zuschauern

### **4. Bestuhlungsplan**

Die Absprache des Bestuhlungsplanes erfolgt im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Technischen Leiter der Stadthalle. Bei Reihenbestuhlungen werden ganze Reihen gestellt. Die Platzvergabe erfolgt ausschließlich in 2er und 4er Sitzblöcken und ist nach Möglichkeit durch Nummerierung den Gästen bereits im Vorfeld der Veranstaltung zu kommunizieren, sodass diese bei Betreten der Stadthalle bereits ihren Sitzplatz kennen. Die Platzvergabe der 4er Blöcke erfolgt ausnahmslos an Familien oder Personen die in häuslicher Gemeinschaft leben. Eine geringere Belegung einzelner Blöcke ist möglich. Der benötigte Sicherheitsabstand zwischen den einzelnen Blöcken wird durch das Sperren der entsprechenden Zwischenstühle realisiert. Die Kontrolle der Freihaltung von Sperrplätzen muss durch den Veranstalter zu jeder Zeit gewährleistet sein. Bestuhlungsvarianten mit Sitzplätzen an Tischen sind unter gewissen Voraussetzungen nach vorheriger Absprache möglich.

### **5. Maximal zulässige Besucherzahl**

Die maximal zulässige Teilnehmerzahl ergibt sich aus dem an den Veranstaltungsraum angepassten Bestuhlungsplan unter Berücksichtigung der Mindestabstände und darf **204 Besucher** nicht überschreiten. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

## **6. Allgemeine Abstandsregeln**

Im gesamten Gebäude muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5m eingehalten werden.

## **7. Zutritts- und Teilnahmeverbot**

Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
- die entgegen § 3 Absatz 2 oder § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe c, Nummer 8 oder 9 IfSG weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen, oder
- die entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9, § 17 Absatz 1 Nummer 7, § 21 Absatz 8, § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 3 Buchstabe b IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SchAusnahmV, § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SchAusnahmV oder § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SchAusnahmV weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis im Sinne des § 5 vorlegen.

Entsprechende Hinweistafeln hängen vor der Stadthalle aus. Der Veranstalter hat dieses Zutritts- und Teilnahmeverbot wirksam und nachvollziehbar umzusetzen z.B. unter Verwendung einer schriftlichen Erklärung. Der Veranstalter stellt eine ausreichende Anzahl an Einlasspersonal.

## **8. Datenerhebung**

Alle Beteiligten müssen folgende Daten vor dem Zutritt zur Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter angeben:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Telefonnummer

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, werden von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen und müssen das Gebäude verlassen.

## **9. Umzusetzende Hygieneanforderungen**

Der Veranstalter muss in seinem Hygienekonzept aufzeigen, wie er die nachfolgenden Punkte umsetzt.

1. Die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach Punkt 6 ermöglicht wird.

Hierzu erfolgt die Absprache des Bestuhlungsplanes im Vorfeld der Veranstaltung ausschließlich mit dem Technischen Leiter der Stadthalle. Der Ein- bzw. Auslass wird über voneinander getrennte Zugänge geregelt. Es kann sinnvoll sein für den Einlass unterschiedliche Timeslots vorzusehen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass im Falle einer Schlangenbildung die Abstandsregel eingehalten werden kann. Für jede Veranstaltung muss im Einzelfall bewertet werden ob und in welcher Art eine Pause durchgeführt werden kann.

2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen.

Wenn möglich ist die Lüftung über Öffnen der RWA oder über das Öffnen der Türen zu bevorzugen. Die vorhandene Lüftungsanlage muss während der gesamten Veranstaltung eingeschaltet sein.

3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

Entsprechende Schilder hängen aus. Desinfektionsspender im Toiletten- und Eingangsbereich stehen ebenfalls bereit.

## **10. Grundlagen**

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (in der ab 7. Juni 2021 geltenden Fassung)